



Hamburger Turngesellschaft Barmbeck-Uhlenhorst e. V. von 1876

Aikido . Basketball . Fussball . Gerätturnen . Gymnastik . Herzsport . Iaido . Karate .
Kung Fu . Eltern/Kindturnen . Kindertanz . Klettern . Pilates . Prellball . Qi Gong .
Rückenschule . Rhythmische Sportgymnastik . Tae Kwon Do . Tai Ji . Tischtennis .
Volleyball u.m.

Liebe Mitglieder,

um denen, die trotzdem unseren Verein verlassen möchten, einen Überblick über die aktuelle Rechtsgrundlage zu bieten, folgen hier einige Hinweise vom Hamburger Sportbund (Auszug aus der Homepage des HSB – www.hamburger-sportbund.de)

Haben Mitglieder des Vereins Anspruch auf Beitragserstattung aufgrund der per Allgemeinverfügung erlassenen Sperrung der öffentlichen und privaten Sportanlagen?

- Die Beitragsverpflichtung eines jeden Mitglieds besteht grundsätzlich solange fort, wie seine Mitgliedschaft im Verein andauert! Jedenfalls das teilweise Absagen von sportlichen Veranstaltungen, Kursen oder sonstigen Übungszeiten gibt dem einzelnen betroffenen Mitglied also keinen Anspruch auf Beitragserstattung.
- Etwas Anderes könnte nur gelten, wenn und soweit für die Wahrnehmung einzelner Sportveranstaltungen innerhalb des Vereins Zusatzbeiträge erhoben werden oder Kursgebühren. – Solche Beiträge sind solche, die speziell für die Berechtigung zu zahlen sind, an den jeweiligen Veranstaltungen/Kursen teilnehmen zu dürfen. Sollte ein Verein von sich aus und ohne dass eine dringende Empfehlung der Gesundheitsbehörde vorliegt, die Veranstaltungen absagen ohne sie nachholen zu wollen, dürfte ein Erstattungsanspruch insoweit anzunehmen sein. Etwas Anderes gilt nur, wenn und soweit eine behördliche Anordnung ergangen ist, diese oder jegliche Veranstaltung des Vereins bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Unter dem Gesichtspunkt der höheren Gewalt wäre ein Verein hier nicht verpflichtet, Beiträge zu erstatten. In solchen Fällen bleibt den Mitgliedern nur der Weg, einer Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Darf der Verein Anfang April einen ungeminderten Monats- bzw. Quartalsbeitrag einziehen?

- Grundsätzlich darf der Verein den fälligen Beitrag in der von dem zuständigen Organ festgelegten Höhe zum Fälligkeitstermin von den Mitgliedern einziehen. Auch wenn aktuell der Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb eingestellt ist. Zum einen ist noch nicht klar, wie sich die Situation weiter entwickeln wird und wie lange das Verbot aufrecht erhalten bleibt. Im Übrigen deckt der Beitrag laufende Kosten ab, die der Verein weiterhin zahlen muss. Sollte es aufgrund des nicht stattfindenden Sportbetriebs zu Einsparungen kommen, können diese bei nächster Gelegenheit im Rahmen der Kalkulation der Beiträge an die Mitglieder weitergegeben werden. Derzeit dürfte es verfrüht sein, Minderungen festzulegen. Das gilt erst Recht, wenn nach der Satzung die Mitgliederversammlung über den Beitrag zu entscheiden hat und die aktuell nicht stattfinden kann. Denkbar ist zum Beispiel, dass mit der Einstellung des Sportbetriebs überhaupt keine Einsparungen auf Vereinsseite verbunden sind, wenn die Sportanlage von der Kommune kostenfrei überlassen wurde und für die Übungsleiter*innen aufgrund ehrenamtlichen Engagements keine Kosten anfallen. Dann besteht auch kein Bedarf für eine Minderung des Beitrags.